

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 10. Juni 1998

Teil I

76. Bundesverfassungsgesetz: Abschluß des Vertrages von Amsterdam
(NR: GP XX RV 1152 AB 1168 S. 118. BR: AB 5675 S. 641.)

76. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der am 2. Oktober 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel III

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 12. Mai 1998 in Kraft.

Klestil

Klima